

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 3/2003
 (56. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 28. April 2003

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Akademischer Senat	
Änderung der Rahmenordnung für die informationstechnischen Einrichtungen der Technischen Universität Berlin vom 12. Februar 2003	50
Neufassung der Ordnung über die Weitergabe der Adressen von Studierenden und der Dienstanschriften der anderen Hochschulangehörigen der Technischen Universität Berlin (Adressenweitergabeordnung - AWO) vom 12. Februar 2003.	50
Gemeinsame Kommissionen	
Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultäten II, III, IV, V, VI und VIII der Technischen Universität Berlin vom 29. Mai 2002	51

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Änderung der Rahmenordnung für die informationstechnischen Einrichtungen der Technischen Universität Berlin

Vom 12. Februar 2003

Der Akademische Senat hat am 12. Februar 2003 in zweiter Lesung gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen:^{*)}

Artikel I

Die Rahmenordnung für die informationstechnischen Einrichtungen der TUB vom 18. Juni 1997 (AMBl. TU S. 165), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juli 2001 (AMBl. TU S. 190), wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Betreiber ist berechtigt, die E-Mail-Adressen der Nutzerinnen und Nutzer gemäß den Vorschriften der Ordnung über die Weitergabe von Adressen von Studierenden und der Dienstanschriften der anderen Hochschulangehörigen der TUB (Adressenweitergabeordnung - AWO) zu verarbeiten.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Neufassung der Ordnung über die Weitergabe der Adressen von Studierenden und der Dienstanschriften der anderen Hochschulangehörigen der Technischen Universität Berlin (Adressenweitergabeordnung - AWO)

Vom 12. Februar 2003

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 12. Februar 2003 in zweiter Lesung gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgende Neufassung der Ordnung über die Weitergabe der Adressen von Studierenden und der Dienstanschriften der anderen Hochschulangehörigen der Technischen Universität Berlin (Adressenweitergabeordnung - AWO) vom 16. April 1997 (AMBl. TU S. 122) beschlossen^{*)}:

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Die Technische Universität Berlin (TUB) ist berechtigt, Privatanschriften der Studierenden und Dienstanschriften der anderen Hochschulangehörigen für folgende Zwecke zu verarbeiten:

1. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen für Zwecke der Lehre und Forschung, auch in Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen.
2. Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben - dazu zählen auch Prüfungsarbeiten und andere Qualifikationsnachweise -, wenn das Vorhaben durch Mitglieder der TUB oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes durchgeführt wird, sofern das Forschungsvorhaben ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dient, nicht zur kommerziellen Verwertung bestimmt ist und in seiner Durchführung datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht. Letzteres ist von dem bzw. der behördlichen Datenschutzbeauftragten zu prüfen.
3. Versand von Informationen der TUB und ihrer Einrichtungen über Belange von Lehre und Forschung.

(2) Technische Universität im Sinne dieser Ordnung sind auch Einrichtungen des Privaten Rechts, deren Anteile ausschließlich im Besitz der TUB sind.

(3) Privatanschriften im Sinne dieser Ordnung sind auch die von der TUB vergebenen E-Mail-Adressen der Studierenden, Dienstanschriften im Sinne dieser Ordnung sind auch die dienstlichen E-Mail-Adressen der anderen Hochschulangehörigen.

§ 2 - Verfahren der Verarbeitung

(1) Die Auswahl der zu verarbeitenden Datensätze kann nach folgenden Kriterien erfolgen:

Organisationskennziffern der TUB (OKZ), Studiengänge, Fachsemesterzahl. Soll die Auswahl nach anderen Kriterien erfolgen, ist zuvor die Zustimmung des bzw. der behördlichen Datenschutzbeauftragten einzuholen.

(2) Aus dem Bestand der zentralen Dateien der Studierenden und der anderen Hochschulangehörigen sind die Privatanschriften der Studierenden bzw. die Dienstanschriften der anderen Hochschulangehörigen im Regelfall in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Andere Verfahren der Übermittlung, insbesondere mittels wiederverwendbarer Datenträger, sind nur ausnahmsweise im begründeten Einzelfall nach Zustimmung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten bzw. die behördliche Datenschutzbeauftragte zulässig. E-Mail-Adressen sind nur im Wege des Adressmittlungsverfahrens zu verarbeiten. Dabei stellt die datenerfragende Stelle (Auftraggeber) das fertige Schriftgut der adressenhaltenden Stelle in elektronischer Form zum Versand zur Verfügung. Die Empfänger und Empfängerinnen sind in der E-Mail ausdrücklich auf die Versendung im Adressmittlungsverfahren hinzuweisen.

(3) Wird eine Veranstaltung nicht allein von der TUB oder wird ein Forschungsvorhaben durch Mitglieder anderer Hochschulen oder studentische Mitglieder der TUB durchgeführt, so sind die ausgewählten Adressen nur im Wege des Adressmittlungsverfahrens zu verarbeiten. Dabei stellt die datenerfragende Stelle (Auftraggeber) das fertige Schriftgut der adressenhaltenden Stelle zur Adressierung und zum Versand zur Verfügung. Die Empfänger und Empfängerinnen sind im Schreiben bzw. in der E-Mail ausdrücklich auf die Versendung im Adressmittlungsverfahren hinzuweisen.

(4) Die Nutzung der Privatanschriften ist nur zulässig, wenn der bzw. die Betroffene nicht schriftlich widersprochen hat..

^{*)} Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 28. März 2003

§ 3 - Pflichten der Auftraggeber

(1) Die ausgewählten Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erstellt wurden. Eine weitergehende Verarbeitung, insbesondere Speicherung in Adressverteilern zur künftigen Nutzung, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Betroffenen zulässig. Dabei ist § 6 Abs. 3 bis 6 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) zu beachten.

(2) Sofort nach Abschluss der Versandaktion, die Zweck der Verarbeitung war, sind die ausgewählten Daten zu löschen; nicht verwendete Ausdrucke sind zu vernichten.

(3) Wird der Postversand nicht durch Angehörige der TUB vorgenommen, ist durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers sicher zu stellen, dass er sich der Vorschriften des BlnDSG und den Regelungen dieser Ordnung unterwirft.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Gemeinsame Kommissionen

Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultäten II, III, IV, V, VI und VIII der Technischen Universität Berlin

Vom 29. Mai 2002

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis für das Studium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultäten II, III, IV, V, VI und VIII (GKWi) hat aufgrund des § 74 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 728), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultäten II, III, IV, V, VI und VIII der Technischen Universität Berlin in der Neufassung vom 9. April 1996, zuletzt geändert am 9. Dezember 1998 (AMBl. TU 2000 S. 78) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Studierende müssen sich bei Immatrikulation zum Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen unverbindlich für eine Studienrichtung festlegen. Ein Wechsel der Studienrichtung ist unverzüglich dem Prüfungsamt anzugeben.“

2. § 6 Absatz 2 A. Studienrichtung Maschinenwesen wird bezüglich des Fachs „Höhere Mathematik“ wie folgt geändert:

„Höhere Mathematik	16	3 unbenotete Übungsscheine	3 2stündige Klausuren“
--------------------	----	----------------------------	------------------------

3. § 6 Absatz 2 B. Studienrichtung Elektrotechnik wird bezüglich des Fachs „Höhere Mathematik“ wie folgt geändert:

„Höhere Mathematik	20	4 unbenotete Übungsscheine	4 2stündige Klausuren“
--------------------	----	----------------------------	------------------------

4. § 6 Absatz 2 C. Studienrichtung Bauingenieurwesen wird bezüglich des Fachs „Höhere Mathematik“ wie folgt geändert:

„Höhere Mathematik	16	3 unbenotete Übungsscheine	3 2stündige Klausuren“
--------------------	----	----------------------------	------------------------

5. § 6 Absatz 2 D. Studienrichtung Technische Chemie wird bezüglich des Fachs „Höhere Mathematik“ wie folgt geändert:

„Höhere Mathematik	16	3 unbenotete Übungsscheine	3 2stündige Klausuren“
--------------------	----	----------------------------	------------------------

6. § 6 Absatz 2 E. Studienrichtung Verkehrswesen wird bezüglich des Fachs „Höhere Mathematik“ wie folgt geändert:

„Höhere Mathematik	16	3 unbenotete Übungsscheine	3 2stündige Klausuren“
--------------------	----	----------------------------	------------------------

7. § 6 Abs. 2 F. Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme wird bezüglich des Fachs „Höhere Mathematik“ wie folgt geändert:

„Höhere Mathematik	16	3 unbenotete Übungsscheine	3 2stündige Klausuren“
--------------------	----	----------------------------	------------------------

8. § 7 Absatz 2 Nr. 1 wird ersetzt durch:

„Nr. 1

Als Betriebswirtschaftliches Fach I kann eines der folgenden Betriebswirtschaftlichen Fächer gewählt werden:

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Betriebswirtschaftliche System- und Planungstheorie
- Innovations- und Technologiemanagement
- Investition und Finanzierung
- Marketing
- Organisation, Personalwesen und Führungslehre
- Organisation und Unternehmensführung
- Produktionsmanagement
- Strategisches Management
- Unternehmensrechnung und Controlling
- Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen

Das Fach umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Semesterwochenstunden. Die Prüfung besteht aus drei prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 9 Absatz 1 der Prüfungsordnung.“

9. § 7 Absatz 2 Nr. 2 wird ersetzt durch:

„Nr. 2

Als Betriebswirtschaftliches Fach II kann ein weiteren Fach gemäß Nr. 1 gewählt werden.

Das Fach umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden. Die Prüfung besteht aus zwei prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung. Die Fachbezeichnung im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre wird durch die gewählten Teilgebiete ergänzt.“

10. In § 7 Abs. 2 A. Studienschwerpunkt Maschinentechnik Nr. 7 wird das Fach Qualitätssicherung umbenannt in:

„- Techniken des Qualitätsmanagements“

11. In § 7 Abs. 2 A. Studienschwerpunkt Fertigungs- und Automatisierungstechnik Nr. 6 wird das Fach Qualitätssicherung umbenannt in:

„- Techniken des Qualitätsmanagements“

12. In § 7 Abs. 2 B. Studienschwerpunkt Elektrische Energietechnik Nr. 7 wird das Fach Qualitätssicherung umbenannt in:

„- Techniken des Qualitätsmanagements“

13. In § 7 Abs. 2 B. Studienschwerpunkt Nachrichtentechnik – Elektrotechnik Nr. 7 wird das Fach Qualitätssicherung umbenannt in:
„- Techniken des Qualitätsmanagements“
14. In § 7 Abs. 2 C. Studienschwerpunkt Bauingenieurwesen Nr. 5 wird durch folgenden Text ersetzt:
„Nr. 5
Technisches Fach I:
- Konstruktiver Ingenieurbau: Stahlbau, Stahlbetonbau
- Ingenieurhochbau
Das Fach umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 17 Semesterwochenstunden. Bei der Meldung zur Prüfung ist der Nachweis über einen erfolgreich durchgeführten Entwurf im Umfang von 180 Stunden Bearbeitungszeit und der Nachweis über das Bestehen der dreistündigen Bemessungsklausur vorzulegen. Die Prüfung ist in der Regel mündlich bzw. wird bei einem Prüfungsfach, dem Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zugrunde liegen, in der Form durchgeführt, die laut Prüfungsordnung dieses Studiengangs gilt. Eine mündliche Prüfung kann durch schriftliche Aufgaben ergänzt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht verloren geht.“
15. In § 7 Absatz 2 E. Studienschwerpunkt Verkehrstechnik Nr. 7 wird das Fach Qualitätssicherung umbenannt in:
„- Techniken des Qualitätsmanagements“
16. In § 7 Absatz 2 E. Studienschwerpunkt Verkehrslogistik Nr. 7 wird das Fach Qualitätssicherung umbenannt in:
„- Techniken des Qualitätsmanagements“
17. In § 7 Absatz 2 F. Studienschwerpunkt Hardwaretechnik Nr. 7 wird das Fach Qualitätssicherung umbenannt in:
„- Techniken des Qualitätsmanagements“
18. In § 7 Absatz 2 F. Studienschwerpunkt Softwaretechnik Nr. 7 wird das Fach Qualitätssicherung umbenannt in:
„- Techniken des Qualitätsmanagements“
19. In § 7 Absatz 2 F. Studienschwerpunkt Multimediasysteme Nr. 7 wird das Fach Qualitätssicherung umbenannt in:
„- Techniken des Qualitätsmanagements“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.